



## **"Guten Tag, ich hätte gerne die deutsche Staatsangehörigkeit für mein Kind ..."**

"Guten Tag, ich hätte gerne die deutsche Staatsangehörigkeit für mein Kind ...".

So melden sich oft Mutter oder Vater von Kindern, die gerade auf Mallorca das Licht der Welt erblickt haben, bei uns. Manchmal sind diese dann ganz erstaunt, dass, damit ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit bekommt, zuweilen gar nichts unternommen werden muss.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht sieht nämlich vor, dass die deutsche Staatsangehörigkeit u.a durch Geburt ganz automatisch erworben wird, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist die Mutter Deutsche, so ist das Kind immer automatisch auch deutsch. Wenn nur der Vater Deutscher ist, dann ist das Kind deutsch, wenn der Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war oder aber seine Vaterschaft nach den deutschen Gesetzen wirksam anerkannt hat. In diesen Fällen bleibt dann nur, die deutsche Staatsangehörigkeit noch zu „dokumentieren“, was meistens geschieht, indem das Kind einen deutschen Pass bekommt.

Übrigens ändert sich das zukünftig ein bisschen – Kinder, die im Ausland geboren werden, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nicht „automatisch“ durch Geburt, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Allerdings erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit doch, wenn dann innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird. Dies wäre unter Umständen ein wichtiger Hinweis, wenn das Kind im Ausland wohnhaft bleibt und selbst mal Kinder bekommt.

„Und wenn der jeweils andere Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt?“

Dann ist das Kind oft ein sogenannter Doppelstaater, nämlich immer dann, wenn das Heimatrecht des ausländischen Elternteils ebenfalls einen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt vorsieht. Aus deutscher Sicht ist es dabei nicht erforderlich, dass sich das Kind irgendwann „entscheiden“ muss – zumindest die deutsche Staatsangehörigkeit kann es grundsätzlich sein Leben lang neben der anderen durch Geburt erworbenen behalten. Es kann allerdings auch auf die deutsche Staatsangehörigkeit durch förmliche Erklärung verzichten, wenn es noch eine andere hat.

„Ist das Kind denn auch Spanier, wenn es in Spanien geboren wurde, sei es von zwei

deutschen Elternteilen oder auch einem deutschen und einem weder deutschen noch spanischen? In den USA ist das doch so?“

Diese Frage kann eigentlich nur die zuständige spanische Behörde beantworten; es ist allerdings bekannt, dass grundsätzlich die spanische Staatsangehörigkeit allein durch Geburt im Lande nicht erworben werden kann. Wohl ist ein Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem sogenannten „ius-soli-Prinzip“ möglich, wenn sonst Staatenlosigkeit eintritt, wenn also beispielsweise ein Kind in Spanien von Eltern geboren wird, deren Heimatrechte eine Weitergabe der Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland nicht vorsehen.

„Aber man kann also die spanische und die deutsche Staatsangehörigkeit doch gleichzeitig besitzen? Kann ich als deutsche Mutter eines Kindes mit spanischem Vater denn auch zusätzlich Spanierin werden?“

Aus deutscher Sicht wäre das mittlerweile prinzipiell möglich. Eigentlich verliert die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch, wer eine andere beantragt. Aber anders als früher ist es im Verhältnis zu anderen EU-Mitgliedstaaten inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die deutsche Nationalität zu behalten, wenn man eine andere Staatsangehörigkeit annimmt. Allerdings verlangen unseres Wissens die spanischen Behörden weiterhin grundsätzlich die Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit vor einer Einbürgerung, so dass heutzutage eine deutsch-spanische Doppelstaatigkeit grundsätzlich wohl weiterhin nur auf dem Wege der Abstammung aus einer gemischtnationalen Beziehung möglich ist.

Das Staatsangehörigkeitsrecht ist ein weites Feld. So gibt es z.B. noch den Erwerb durch Einbürgerung oder Adoption, und es gibt die Möglichkeit einer deutschen Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder von ausländischen Eltern, die ihrerseits bereits länger rechtmäßig in Deutschland leben.

Nach Art. 16 des Grundgesetzes darf die deutsche Staatsangehörigkeit übrigens nicht entzogen werden, und der Verlust darf nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Wenn Sie sich näher mit diesem – auch historisch interessanten – Thema befassen möchten, empfehlen wir Ihnen die Webseite des Bundesverwaltungsamtes, welches Staatsangehörigkeitsbehörde ist für Deutsche, die im Ausland leben:

[http://www.bva.bund.de/cln\\_092/nn\\_2143576/sid\\_25959F09064A151D35657AA3F5973B91/DE/Aufgaben/Abt\\_\\_III/Staatsangehoerigkeit/Staatsangehoerigkeit-node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bva.bund.de/cln_092/nn_2143576/sid_25959F09064A151D35657AA3F5973B91/DE/Aufgaben/Abt__III/Staatsangehoerigkeit/Staatsangehoerigkeit-node.html?__nnn=true)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Deutsches Konsulat Palma de Mallorca